

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 29. Februar 2024  
GZ 2024-0.099.499

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner EU–Verordnungen–Begleitgesetz, das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner Nationalpark– und Biosphärenparkgesetz 2019 und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert werden (2. Kärntner Århus–Anpassungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Februar 2024, Zahl 01-VD-LG-241/2022-18, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemein

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Umsetzungsdefizite im Bereich der sog. Århus–Konvention beseitigt werden. Ferner sollen die Bestimmungen über Management– und Aktionspläne nach der Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten an die bisher gemachten praktischen Erfahrungen angepasst werden.

Der Entwurf nimmt in diesem Zusammenhang Änderungen in Landesgesetzen vor, zu denen der RH im Bericht „Nationalpark Hohe Tauern“, u.a. Reihe Kärnten 2023/3, u.a. hinsichtlich organisatorischer Angelegenheiten des Nationalparks und Verträglichkeitsprüfungen Empfehlungen ausgesprochen hat. Diese Empfehlungen bleiben durch den Entwurf jedoch unberücksichtigt.

## 2. Hinweis auf Empfehlungen des RH

Vor diesem Hintergrund erinnert der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung an folgende, durch den vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigte Schlussempfehlungen (SE) aus den zitierten Bericht:

### **Bezogen auf das Kärntner Nationalpark– und Biosphärenparkgesetz 2019:**

- SE 5: „Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Organisation des Nationalparks wäre jedenfalls

eine Gesetzesnovelle zu initiieren, mit der das Kärntner Nationalparkkomitee als ausschließlich beratendes Gremium ausgestaltet wird. (TZ 5)“

- SE 1: „Auf eine Neuorganisation des Nationalparks mit einer einheitlichen Bund–Länder–übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung wäre hinzuwirken. Dies könnte etwa durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern erfolgen. (TZ 4)“
- SE 3: „Eine Organisation der Nationalparkfonds wäre anzustreben, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Deren Mitwirkung wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 5)“
- SE 4: „Auf die Einführung eines Vetorechts der Vertreterinnen und Vertreter der Länder bei Beschlüssen zur Verwendung der Landesmittel wäre hinzuwirken. (TZ 5, TZ 6)“
- SE 60: „Eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen zum Nationalpark, insbesondere der Verbots– und Bewilligungstatbestände in den Nationalparkgesetzen wäre unter Einhaltung der Schutzziele der IUCN und der unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete vorzuschlagen. (TZ 40)“
- SE 65: „Auf eine Angleichung der Verwaltungsstrafbestimmungen – insbesondere hinsichtlich der maximalen Strafhöhe – wäre hinzuwirken. (TZ 42)“

Der RH weist zu den SE 1, 3, 4, 60 und 65 klarstellend darauf hin, dass diese nicht nur an das Land Kärnten sondern auch an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Länder Salzburg und Tirol, die Nationalparkfonds der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sowie an das Nationalparksekretariat ergangen sind, da eine Neuorganisation des Nationalparks eine gemeinsame Vorgehensweise aller Beteiligten voraussetzt.

### **Bezogen auf das Kärntner Nationalpark– und Biosphärenparkgesetz 2019 und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002:**

SE 61: „Anpassungen im Kärntner Landesrecht wären zu initiieren, mit denen Verträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben im Europaschutzgebiet Hohe Tauern gesetzlich vorgesehen werden. [...] (TZ 40)“

### **Bezogen auf das Kärntner Jagdgesetz 2000:**

SE 40: „Analog zu Tirol wäre eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf. (TZ 28)“

## **3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Den Materialien zufolge seien durch den vorliegenden Entwurf jedenfalls Mehraufwendungen für die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht zu erwarten, die

allerdings nicht näher geschätzt oder beziffert werden. Dem RH ist daher mangels näherer Ausführungen in den Erläuterungen eine abschließende Beurteilung der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten rechtsetzenden Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat